

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 31

Artikel: Über die Kanalisation der Stadt Zofingen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Kanalisation der Stadt Zofingen

schreibt man dem „Tagblatt“:

Eine wichtige Aufgabe steht der Stadt Zofingen in der allernächsten Zeit bevor: die allgemeine Durchführung der Kanalisation. Sie soll zuerst im Stadlinnern, in den am meisten der Auffrischung durch neue Pflasterung bedürftigen Straßenzügen, zur Ausführung gelangen, um dann alljährlich, je nach den vorhandenen Mitteln und jeweiligem Gemeindebeschluss, auf die übrigen Teile der Stadt und die Außenquartiere ausgedehnt zu werden. Auf diese Weise hofft man, die großen Kosten einer solchen, für eine neuzeitliche Stadt unbedingt dringlichen Auslagen, richtig verteilen zu können. Über die Notwendigkeit einer richtigen Kanalisation in einer Stadt wie Zofingen sollte man nicht mehr streiten müssen. Nicht nur alle großen Städte haben im Interesse ihrer Gesundheit und zum Schutz gegen Epidemien längst hiefür unter großen Opfern ihre großzügigen Kanalisationsanlagen geschaffen, auch mittlere und kleinere Städte sind bereits dazu übergegangen, und zwar, wie uns versichert wird, überall auf ausdrückliches Verlangen der Grundigentümer, wie der Mieter von städtischen Wohnungen, die alle ein gleichmäßiges Interesse an gesunden, hygienisch einwandfreien Abflussverhältnissen und guter Ordnung auf diesem Gebiete haben. So haben schon seit Jahren Burgdorf und das benachbarte Olten, die beide ähnliche Verhältnisse wie Zofingen aufweisen, nach und nach ein solches Kanalisationsnetz angelegt und sind davon sehr befriedigt. Ebenso Aarau, das schon seit vielen Jahren am Ausbau seiner großzügigen Anlage weiterarbeitet. Muster-gütige Anlagen haben aber namentlich auch die großen Städte wie Basel, Zürich u. Wie nötig eine Neuordnung auch in Zofingen ist, das konnte man noch kürzlich bei Anlaß der Typhusfälle in Rüngoldingen feststellen, die auf die mangelhaften Kanalisationsverhältnisse vom Bezirkshospital her zurückgeführt wurden und die zu einer vorläufigen Teilkanalisation in jener Gegend durch die Stadt Veranlassung gaben. Im Innern der Stadt braucht man nicht so weit zu gehen, um gelegentlich bei schlechtem Wetter an den Abwasserausläufen und Wasser-sammeln übeln Ausdünstungen zu begegnen, die auf verwesende Abfallstoffe in den halboffenen Leitungen für alle Abwässer schließen lassen. Es ist daher heute nicht mehr zu früh, sondern im Interesse eines gesunden Wohnens, besonders auch im Stadlinnern, höchste Zeit, daß man für gründliche Abhilfe sorgt. Darin muß schließlich auch eines der besten Mittel gegen eine weitere Entwertung der Eigenschaften und der Mietwohnungen in der Stadt erblickt werden. Das rechtfertigt darum auch gewisse Aufwendungen, die zum Teil von der Stadt im allgemeinen öffentlichen Interesse, zum Teil von den beteiligten Grundigentümern zu tragen sein werden.

Durch eine Verordnung, welche der Gemeinde dem-nächst zur Genehmigung vorgelegt werden soll, soll diese wichtige Frage grundsätzlich zum Beschluss erhoben und dann durch mehrere besondere Vorlagen, im Laufe der Jahre zur Ausführung gebracht werden. Man hofft, ein erstes Teilstück, die Unterstadt, noch diesen Spätherbst anzufangen, um dann zeitig im Frühjahr die Neupflasterung dort vornehmen zu können. Über die Einzelheiten der Verordnung, die von einer Spezialkommission gründlich vorbereitet und vom Gemeinderat inzwischen genehmigt worden ist, soll an einer öffentlichen Versammlung nächsthin referiert werden. Wir begnügen uns deshalb damit, hier auf wenige Hauptpunkte zur vorläufigen Orientierung hinzuweisen. Das Obligatorium des Anschlusses für alle Grundstücke, mit Ausnahme gewisser landwirtschaftlicher oder aus andern Gründen schwierig einzubeziehender Gebiete (Art. 4 der Verordnung), ist

bereits mit der Bauordnung von der Gemeinde beschlossen worden. In Ausführung dieses Gemeindebeschlusses steht nun diese neue Verordnung die allgemeine Schwemmkanalisation vor, nach einem der Gemeinde vorzulegenden Gesamtprojekt. Die Durchführung soll, wie bemerkt, etappenweise nach diesem Plan und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen, wobei der Gemeinde je- weilen Baupläne und Voranschläge zu unterbreiten sind. Dem Gemeinderat und als dessen Organ der Bauver-waltung, wird das Kanalisationswesen übertragen. Un- gefähr gleichzeitig mit den öffentlichen Kanälen sollen auch die Hausanschlüsse erstellt werden. Für die wich- tige Frage der Abortgruben ist eine günstige Lösung ge- funden worden, indem im offenen Baugelände, also außer- halb der Altstadt, solche Gruben als zulässig erklärt, jedoch Überläufe nur dann gestattet werden, wenn sie mit Schiebereinrichtungen abgeschlossen werden. Damit soll verhindert werden, daß ständiger Überlauf in den Hauptkanal dort wieder Unsauberkeit und üble Dünfte verursacht. Im geschlossenen Gebiet (Altstadt) werden die Gruben durch die allgemeine Kanalisation überflüssig und sind daher mit Einführung der Hauptkanäle nicht mehr gestattet (Art. 7 und 8). Die Bauausführung kann privaten Unternehmungen übergeben werden, jedoch soll sie in allen Teilen der Kontrolle der Bauverwaltung unterliegen, die auch nachher für Unterhalt und regel- mäßige Reinigung zu sorgen hat. Der gesamte Unter- halt der Anlagen wird Sache der Gemeinde sein, die auch allein die Kosten dafür trägt.

Über die zahlreichen technischen Vorschriften der Ver- ordnung, die alle nach erprobten Vorbildern unsern Ver- hältnissen möglichst angepaßt wurden, wollen wir uns hier nicht näher auslassen. Das soll von berufener Seite geschehen. Dagegen sei noch die wohl allgemein inter- essierende Frage der Kostenverteilung hier erwähnt, die nach vielen Erhebungen und reiflicher Prüfung in Art. 13 der Verordnung eine annehmbare Lösung gefunden hat. Gegen den Grundsatz einer gewissen Mitbeteiligung des einbezogenen Grundigentums wird man, wie anderwärts, auch bei uns nichts einzuwenden haben, angesichts der großen Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung und für den vermehrten Wohnwert der Häuser. Dagegen ist man mit den Ansätzen in Zofingen nicht so hoch ge- gangen, wie an vielen andern Orten. Es soll nicht ein alljährlich wiederkehrender Beitrag erhoben werden, wie z. B. Aarau dies neben einer einmaligen Leistung vor- sah. Vielmehr wird eine vom Schätzungswert der Gebäude zu berechnende einmalige Einkaufssumme berechnet, die für alle bisher bestehenden Gebäude fünf vom Tausend be- tragen soll, für neu zu erstellende Gebäude erhöht sich der Ansatz auf acht vom Tausend, ähnlich wie in Olten. Zur Erleichterung wird dieser Beitrag in drei Raten erhoben, die auf zwei bis drei Jahre verteilt werden können. Für den Grund und Boden wird nicht auf die Schätzung, sondern auf die Grundfläche abgestellt und 5 Rp. per Quadratmeter berechnet, wobei unüberbautes Gebiet von einer gewissen Entfernung an von der Beitragspflicht aus- genommen wird. Man sieht also, daß es sich nicht um un- erschwingliche Summen handelt, sondern Beträge, die sofort im höhern Gebäudewert wieder zum Ausdruck kommen.

Auf ältere bestehende Gebäude finden im übrigen die aufgestellten technischen Vorschriften nur insoweit Anwen- dung, als die jetzigen Verhältnisse den sanitarischen An- forderungen nicht entsprechen. Es ist somit dafür gesorgt, daß bei der Durchführung des großen Kanalisations- unternehmens auf alle bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen und doch den wichtigen Forderungen der Hygiene Rechnung getragen wird. Man darf wohl an- nehmen, daß die vorzüglich vorbereitete Vorlage bei der Einwohnergemeinde im Interesse des allgemeinen Wohls der Stadt Zofingen eine gute Aufnahme finden werde.